

**Öffentliche Bekanntmachung**

**der öffentlichen Auslegung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Visteonstraße“ im Stadtteil Sindorf**

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 24.04.2007 beschlossen, die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Visteonstraße“, Stadtteil Sindorf gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Planbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Europarc und wird begrenzt im Norden durch die Grundstücksgrenze eines Discountmarktes, im Osten durch die Grundstücksgrenze zum „Saunahof Hahn“, im Westen durch die Visteonstraße und im Süden durch die Johannes-Kepler-Straße.

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, die genaue Abgrenzung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Visteonstraße“ im Maßstab 1:5000 zu entnehmen.

Planungsziel der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung des Bebauungsplanes SI 231A/4. Änderung „Hahner Acker Ost“, Stadtteil Sindorf. Es wird für einen Teilbereich der Bebauungsplanfläche die SO-Fläche in gewerbliche Baufläche geändert.

Der Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit **vom 21.05.2007 bis einschließlich 26.06.2007** (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Stadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Anregungen können während der Auslegungszeit zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden. Rücksprache zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Visteonstraße“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 226** möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Dieken. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet. Diese Anregungen können auch in dem o. g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: [bauleitplanung@stadt-kerpen.de](mailto:bauleitplanung@stadt-kerpen.de)

**Hinweis:**

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Kerpen, den 07.05.2007

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

